

Satzungsänderungen Jahreshauptversammlung 2024

(Änderungen unterstrichen, fett und kursiv gekennzeichnet)

Die folgende Änderung muss auf Anordnung des Amtsgerichts zwingend durchgeführt werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse und Aushang unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse und Aushang an der Wannestr.16 in Arnsberg-Niedereimer unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die folgenden Änderungen wurden in der Jahreshauptversammlung 2023 beschlossen, mussten laut Verfügung des Amtsgerichts allerdings zwingend zurückgenommen werden, da diese nicht angemeldet waren.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Dienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden
1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Dienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der erweiterte Vorstand und
 - c) der geschäftsführende Vorstand.
1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und („erweiterte“ entfällt)
 - c) der geschäftsführende Vorstand.

6. Über die Sitzungen der Organe ist von dem Schriftführer / der Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

6. Über die Sitzungen der Organe ist von dem **Geschäftsführer / der Geschäftsführerin** eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem **Geschäftsführer / der Geschäftsführerin** zu unterzeichnen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

4. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Arnsberg übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein im Ortsteil Niedereimer mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten gemeinnützigen Verein zu übergeben. Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Niedereimer zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Falle ist vor der Zuführung oder Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

4. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Arnsberg übergeben mit der Bestimmung, es **treuhänderisch** zu verwalten, bis ein anderer Verein im Ortsteil Niedereimer mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten gemeinnützigen Verein zu übergeben. Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Niedereimer zuzuführen. Bei der Auflösung kann **durch die Mitgliederversammlung** auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Falle ist vor der Zuführung oder Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.